

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)	Ausgabe 12/2018
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. AuU 3113	Datum 30. Mai 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) folgende Studienordnung.

Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 14. Februar 2018 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 4. April 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, -dauer und -umfang
- § 4 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengangs European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.).

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist ein erster mit mindestens „gut“ abgeschlossener, fachlich einschlägiger, berufsbefähigender Abschluss einer deutschen Hochschule, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule. Als fachlich einschlägig gelten folgende Studiengänge bzw. Fachgebiete: Architektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, Geographie, Sozial-, Kultur- und Politikwissenschaften oder andere Wissenschaften mit inhaltlichem Bezug zum Studium.

Über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, der ggfs. vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festlegen kann.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen für die Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch:

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS Band 6,0 oder besser,
 - TOEFL Internet-based Score 80 oder besser,
 - Cambridge Certificate (FCE)
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

(2) Eine weitere, besondere Zugangsvoraussetzung gemäß § 44 Abs. 3 ThürHG ist das erfolgreiche Absolvieren des nachfolgend beschriebenen Auswahlverfahrens. Die Auswahl der Bewerber für den Masterstudiengang European Urban Studies erfolgt durch eine Auswahlkommission, die sich aus einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs European Urban Studies zusammensetzt. Erfüllt ein Bewerber die formalen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2, bewertet die Auswahlkommission die besondere fachspezifische Eignung. Ein Bewerber erfüllt die besonderen Zugangsvoraussetzungen, wenn er im Auswahlverfahren eine Gesamtpunktzahl von mind. 80 der 100 zu vergebenden Punkte erreicht.

(3) Zur Bewertung der besonderen fachspezifischen Eignung wird die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses entsprechend der untenstehenden Staffe lung in Punkte umgerechnet. Im Fall von Bewerbern, die ein erstes Hochschulstudium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, aber mindestens 150 ECTS in einem einschlägigen Studiengang vorweisen können, erfolgt die Bewertung der besonderen fachspezifischen Eignung anhand der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote. Die maximal zu erreichende Punktzahl ist 60.

1,0: 60 Pkt.	1,1: 59 Pkt.	1,2: 58 Pkt.	1,3: 57 Pkt.
1,4: 56 Pkt.	1,5: 55 Pkt.	1,6: 54 Pkt.	1,7: 53 Pkt.
1,8: 52 Pkt.	1,9: 51 Pkt.	2,0: 50 Pkt.	2,1: 49 Pkt.
2,2: 48 Pkt.	2,3: 47 Pkt.	2,4: 46 Pkt.	2,5: 45 Pkt. usw. usf.

(4) Die Motivation für den Studienwunsch muss durch ein in englischer Sprache formuliertes Motivationsschreiben (Umfang drei bis vier DIN A4-Seiten), möglicherweise unterstützt durch vorhandene Publikationen oder schriftliche Arbeiten aus dem vorherigen Studium, plausibel dargestellt werden. Es wird anhand nachfolgender Kriterien, die jeweils mit bis zu zehn Punkten bewertet werden können, beurteilt. Die maximal zu erreichende Punktzahl ist 40.

- a. fachspezifische Kenntnisse durch den bisherigen wissenschaftlichen Ausbildungsverlauf mit Bezug zu den Schwerpunktgebieten des Masterstudiengangs European Urban Studies (Kenntnisse zur Theorie und Geschichte der Stadt, Kenntnisse im Bereich Städtebau und Stadtplanung);
- b. praktische fachspezifische Erfahrungen durch beispielsweise Praktika, (außeruniversitäre) Projekte oder berufliche Tätigkeiten sowie internationale Erfahrungen;

- c. begründetes Interesse am Fachgebiet European Urban Studies und persönliche zukünftige Forschungsperspektiven mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums;
- d. raumwissenschaftliches Reflexionsvermögen, analytisches Denken und Sorgfalt

Alle Tätigkeiten sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 – Studienbeginn, -dauer und -umfang

- (1) Das Studium beginnt im 1. Fachsemester jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Pro Semester sind 30 LP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 4 – Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs European Urban Studies ist international ausgerichtet. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Das Studium ist in Pflicht- und Wahlbereiche gegliedert, die insbesondere im 1. und 2. Fachsemester an der Bauhaus-Universität Weimar belegt werden. Das 3. Fachsemester ist - fachlich begleitet durch einen der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer - dem selbstorganisierten Projekt an einer forschenden Institution vorzugsweise in Europa gewidmet. Das 4. Fachsemester dient der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Der Studienplan des Studiengangs ist als Anlage 1 beigelegt.
- (3) Das Studium ist im 1. und 2. Semester in Teilzeit studierbar. Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Der Studiengang ist ein wissenschaftliches Studium mit integriertem Forschungsbestandteil. Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt, die sich aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen, einem Studien- und einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt zusammensetzen. Fachübergreifend erfolgt im 1. und 2. Fachsemester eine Hinführung zum eigenen Forschungsprojekt im 3. Fachsemester.
 - a. Die Vorlesungen stellen in konzentrierter Form ein Fachgebiet im Zusammenhang dar. Sie vermitteln vertieftes Wissen zu den einzelnen Fachgebieten.
 - b. Die Seminare dienen der fachlichen Vertiefung und der induktiven Erschließung von Interdisziplinarität, der kritischen Reflexion des Fachwissens und dem Erwerb von mündlicher Kommunikations- und schriftlicher Mitteilungskompetenz.
 - c. Mit dem Modul „European Cities“ soll in einer Vorlesung und drei Seminaren vertieftes Wissen über unterschiedliche Städte in Europa vermittelt werden.
 - d. Die Übungen zur Methoden- und Kompetenzvermittlung dienen dazu, im ersten Semester ein individuelles Forschungsthema zu finden und im zweiten Semester ein eigenes Forschungsprojekt für das dritte Semester zu entwickeln und das Exposé vorzubesprechen.
 - e. Das Studienprojekt ist interdisziplinär ausgerichtet und wird im 2. Fachsemester bearbeitet. Es hat einen Forschungsgegenstand zum Thema und wird mit wissenschaftlicher Vorgehensweise bearbeitet. Das Studienprojekt soll mit einem europäischen Partner durchgeführt werden und auf diese Weise eine Vergleichsperspektive ermöglichen. Das Studienprojekt dient zur Einübung und Entwicklung eines Forschungsdesigns.
 - f. Das Forschungsprojekt im 3. Fachsemester wird in Absprache mit einem der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer durchgeführt. Das Projekt wird anhand eines vorab eingereichten und von der Prüfungskommission genehmigten Exposés mit Arbeits- und Zeitplan umgesetzt.

§ 5 – Ziele des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven Studienganges ist die akademische Ausbildung im Bereich der Europäischen Urbanistik. Dies erfolgt durch eine im Studienverlauf hinführende und begleitete Entwicklung eines individuellen Forschungsprofils. Studierende der European Urban Studies erwerben bzw. vertiefen Schlüsselkompetenzen in folgenden Bereichen:

- a. vertiefte Fachkenntnisse in den Bereichen Stadtplanung, Stadtsoziologie, Städtebau, Stadtarchitektur, Landschaftsplanung und Raumplanung
- b. wissenschaftliche Analyse und Reflexion aktueller Problemlagen heutiger Stadtentwicklung
- c. Raum-, Regional- und Stadtentwicklungspolitik in Deutschland und Europa
- d. Methoden- und Wissenschaftsverständnis in der Stadtforschung
- e. interdisziplinäre Zusammenarbeit
- f. interkulturelle Kommunikationsfähigkeit
- g. Vorbereitung einer Promotion

(2) Die nach Abs. 1 genannten Kompetenzen sollen den Absolventen verschiedene professionelle Entwicklungsperspektiven eröffnen. Dazu zählen:

- a. wissenschaftliche Tätigkeiten, die im Kontext städtischer Entwicklung, politischer Entscheidungsprozesse, anspruchsvoller Stadtplanungsprozesse, gesellschaftlicher Problemlagen ein hohes Maß an komplexem Verstehen erfordern
- b. praxisorientierte Tätigkeiten in gesellschaftlichen Bereichen, in denen kreative, soziale, wissenschaftliche, interdisziplinäre und interkulturelle Qualifikationen verlangt werden, wie freie Wirtschaft, staatlicher und lokaler Sektor, öffentliche Institutionen, Medien, soziale Organisationen
- c. berufliche Tätigkeiten mit europäischer Ausrichtung in stadtbezogenen Tätigkeitsfeldern
- d. Beteiligung an, Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten

§ 6 – Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Einschreibung möglich.

(2) Studienleistungen werden in Modulen abgeprüft.

(3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden. Die Prüfungsleistung für das Forschungsprojekt im 3. Fachsemester wird durch einen Forschungsbericht und die Präsentation der Forschungsergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums erbracht.

§ 7 – Fachstudienberatung

(1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.

(2) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der ein Überblick über die einzelnen Lehrgebiete sowie über den Verlauf des Masterstudiums gegeben wird.

(3) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.

(4) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern sowie akademischen Mitarbeitern des Instituts für Europäische Urbanistik durchgeführt.

§ 8 – Nachteilsausgleich

(1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 10 – Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2018/19 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Februar 2018

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

genehmigt
Weimar, 4. April 2018

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

